

# Inhaltsverzeichnis Kapitel 12

<b>12</b>	<b>Ausgewählte Themen</b>	
<b>12.1</b>	<b>Sozialhilfe und Asylwesen .....</b>	<b>1</b>
12.1.1	Brutto- und Nettoverbuchung .....	1
12.1.2	Funktionale Gliederung .....	1
12.1.3	Buchungsfälle.....	4
<b>12.2</b>	<b>Steuern.....</b>	<b>5</b>
12.2.1	Allgemeine Buchungsregeln.....	5
12.2.2	Steuerabschreibungen .....	7
12.2.3	Quellensteuern.....	9
<b>12.3</b>	<b>Ausserordentliche Buchungen .....</b>	<b>10</b>



## 12 Ausgewählte Themen

### 12.1 Sozialhilfe und Asylwesen

#### 12.1.1 Brutto- und Nettoverbuchung

Grundsätzlich gilt auch bei der Sozialhilfe und beim Asylwesen das Bruttoverbuchungsprinzip, d.h. die Rückerstattungen werden als Ertrag und nicht als Aufwandminderung verbucht. Das Bruttoprinzip gilt dabei in Bezug auf den Geldfluss und nicht in Bezug auf den berechneten Bedarf.

Beispiel:

Die Sozialhilfebezügerin Anna Muster hat einen berechneten Bedarf gemäss Bedarfsberechnung (Sozialhilfegesetz) von monatlich 2869 Franken. Ihr eigenes Lohneinkommen beträgt 1870 Franken und wird ihr vom Arbeitgeber direkt ausbezahlt. Die Unterstützungsleistung durch die Gemeinde beträgt demnach 999 Franken.

*Richtig*

Die Gemeinde zahlt eine Unterstützungsleistung von 999 Franken (5720.3637).

*Falsch*

Verbuchung des totalen berechneten Bedarfs von 2869 Franken als Aufwand (5720.3637)

Verbuchung der Einnahmen von 1870 Franken als Ertrag (5720.4260).

Demgegenüber haben die Gemeinden auch die Möglichkeit, die Sozialhilfe und das Asylwesen zumindest teilweise nach dem Nettoprinzip zu verbuchen. In diesem Fall können Rückerstattungen von Sozialversicherungen (IV, ALV, etc.) sowie Einnahmen der Sozialhilfebezüger, welche zu Kontrollzwecken über die Gemeinde abgerechnet werden (Lohneinkommen, Prämienverbilligung, etc.) als Aufwandminderung gebucht werden. Immer als Ertrag werden hingegen die Rückerstattungen von Kantonen (ZUG, Eingliederungsmassnahmen, Asylpauschalen, etc.), von Verwandten oder von ehemaligen Sozialhilfebezügern verbucht.

#### 12.1.2 Funktionale Gliederung

Die Aufwendungen und Erträge der Sozialhilfe und des Asylwesens werden in folgenden Funktionen verbucht:

- 5720 Sozialhilfe
- 5722 Sozialhilfe Asylbereich
- 5730 Asylwesen
- 5790 Übriges Sozialwesen
- 5791 Verbund Sozialhilfebehörde (Kopfgemeinde)

- **Funktion 5720 „Sozialhilfe“**

In dieser Funktion werden die Unterstützungen und Rückerstattungen von Schweizern und sämtlichen Ausländerkategorien ausserhalb des Asylbereichs (Funktionen 5722 und 5730) verbucht. Sämtlicher Verwaltungsaufwand wird in der Funktion 5790 respektive 5791 verbucht.

### Eingliederungsmassnahmen und Anreizbeiträge

Die Kosten der beruflichen Eingliederung werden ebenfalls über die Funktion 5720 abgerechnet. Da die berufliche Eingliederung nicht rückerstattungspflichtig ist, empfiehlt es sich, die entsprechenden Aufwände und Erträge unter einer separaten Laufnummer zu verbuchen.

Sofern die Gemeinde anstelle einer externen Eingliederungsmassnahme ihre (ehemaligen) Sozialhilfeempfänger befristet oder unbefristet selbst anstellt, so sind die entsprechenden Lohnkosten in derjenigen Funktion zu verbuchen, in welcher die Person angestellt ist, beispielsweise beim Werkhof (Funktion 6150). Eine interne Verrechnung des Lohnes oder desjenigen Lohnanteils, welcher über die Arbeitsproduktivität hinausgeht, in die Sozialhilfe (Funktion 5720) ist nicht zulässig. Hingegen kann der Lohnanteil, welcher über die Arbeitsproduktivität hinausgeht, während der befristeten Anstellung (maximal 2 Jahre) in der Funktion 5590 verbucht werden.

#### • **Funktion 5722 „Sozialhilfe Asylbereich“**

In dieser Funktion werden die Unterstützungen und Rückerstattungen von Personen des Asylbereichs verbucht, welche nicht unter dem „Asylwesen“ laufen. Es sind dies folgende Ausländerkategorien:

- Vorläufig Aufgenommene 7+ (F)
- Positiver Asylentscheid 5+ (B) (bei Resettlement-Flüchtlingen ab 7 Jahre)
- Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge 7+ (VA F)
- Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung (SBmA)

Für die Eingliederungsmassnahmen gilt dasselbe wie bei der Funktion 5720.

Sämtliche Pauschalen des Bundes, welche die Gemeinden vom Kanton erhalten, sind für Personen in der Funktion 5730 bestimmt und dürfen daher nicht in der Funktion 5722 gebucht werden. Sämtlicher Verwaltungsaufwand wird in der Funktion 5790 respektive 5791 verbucht.

#### • **Funktion 5730 „Asylwesen“**

In dieser Funktion werden die Unterstützungen und Rückerstattungen der Personen des Asylwesens verbucht. Es sind dies folgende Ausländerkategorien:

- Asylsuchende (N)
- Vorläufig Aufgenommene 7- (F)
- Positiver Asylentscheid 5- (B) (bei Resettlement-Flüchtlingen bis 7 Jahre)
- Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge 7- (VA F)
- Rechtskräftige Wegweisung (Stopp)
- Nichteintretensentscheid (NEE)
- Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung (SBoA)

Für die Eingliederungsmassnahmen gilt dasselbe wie bei der Funktion 5720.

Sämtliche Pauschalen des Bundes, welche die Gemeinden vom Kanton erhalten, sind für diesen Personenkreis bestimmt und müssen über das Konto 5730.4611 gebucht werden.

Sämtlicher Verwaltungsaufwand wird in der Funktion 5790 respektive 5791 verbucht.

Die Gemeinden nehmen die Aufgabe „Asylwesen“ unterschiedlich wahr. In einzelnen Gemeinden wird die Aufgabe an private Anbieter delegiert. Gemeinden, die das Asylwesen ausgelagert haben, müssen in der Rechnungsführung zumindest die erhaltenen Kantonsbeiträge (5730.4611) sowie die Beiträge an den privaten Anbieter ausweisen (5730.3636).

Das Asylwesen kann nicht als Spezialfinanzierung geführt werden, da die Kantonsbeiträge (Pauschalen) nicht zwingend kostendeckend sind. Damit ist die ausschliesslich gebührengetragene Finanzierung, so wie das aufgrund von § 21 Abs. 1 GRV Voraussetzung wäre, nicht möglich.

#### • **Funktion 5790 „Übriges Sozialwesen“**

In dieser Funktion sind der Verwaltungsaufwand oder die stellvertretend dafür von Dritten erbrachten Dienstleistungen der Funktionen 5720 bis 5730 zu verbuchen. Wenn der Sozialdienst, die So-

zialhilfebehörde oder der Sozialarbeiter der Gemeinde hauptsächlich Aufgaben im Sozialhilfebereich im engen Sinn wahrnimmt (Unterstützungsleistungen), so werden diese Aufwendungen direkt der Funktion 5790 belastet. Nimmt der einzelne Mitarbeiter des Sozialdiensts hingegen ein breites Aufgabenspektrum wahr (Gesundheit, Alter, Jugendarbeit etc.), so kann dieser Personalaufwand auch in der allgemeinen Verwaltung (0220) verbucht werden. Über interne Verrechnungen können die Aufwendungen den jeweiligen Funktionen entsprechend verrechnet werden.

- **Funktion 5791 „Verbund Sozialhilfebehörde (Kopfgemeinde)“**

Wenn der Sozialdienst oder die Sozialhilfebehörde an eine andere Gemeinde ausgelagert ist, dann führt die Kopfgemeinde die Funktion 5791 für die Verwaltungstätigkeit. Die Funktion 5791 wird wie die anderen Kopfgemeinde-Funktionen jeweils ausgeglichen. Die angeschlossenen Gemeinden verbuchen ihren Beitrag für die Verwaltungstätigkeit der Kopfgemeinde über das Konto 5790.3612. Die Unterstützungsleistungen selbst sowie die Rückerstattungen und Rückzahlungen werden bei sämtlichen Gemeinden unter der Funktion 5720 bis 5730 verbucht. Die Kopfgemeinde liefert den angeschlossenen Gemeinden die dafür notwendigen Informationen. Letzteres gilt auch, wenn die Sozialhilfe oder Teile davon an eine externe Firma ausgelagert sind.

### 12.1.3 Buchungsfälle

Buchungsfall	Funktion	Art	Bemerkung
Gemeindeanteil Massnahmen- und Drogentherapiekosten	4310	3611	
AHV-Mindestbeiträge für Nichterwerbstätige (gemäss Art. 11 AHV-Gesetz)	5310	3637	
Eingliederungsmassnahmen gemäss Sozialhilfegesetz	572X oder 5730	363X	Nicht Art 3637
Unterstützungsleistungen wie Grundbedarf, Krankenkassenprämien, Wohnung, ...)	572X oder 5730	3637	
Andere Leistungen, welche dem Begünstigten direkt zugute kommen	572X oder 5730	3637	
Rückerstattungen von ehemaligen Sozialhilfeempfängern	572X	4260	
Rückerstattungen durch Heimat (ZUG)	5720	4611	
Kantonszahlungen (Rückerstattungen) im Asylbereich	5730	4611	
Rückerstattungen von Prämienverbilligungen	572X oder 5730	4260	Bei Nettoverbuchung 3637 (Minderaufwand)
Rückerstattung durch Versicherungen (IV, ALV, etc.)	572X oder 5730	4260	Bei Nettoverbuchung 3637 (Minderaufwand)
Eingehende Alimente vom anderen Elternteil	572X	4260	Bei Nettoverbuchung 3637 (Minderaufwand)
Alimentenbevorschussung durch den Kanton	572X	4611	Bei Nettoverbuchung 3637 (Minderaufwand)
Kantonsanteil Eingliederungsmassnahme	572X	4611	
Aufwandpauschale ZUG an Kanton	5790	3611	

**Anmerkung zu den Krankenkassenprämien:**

Mit dem Systemwechsel der Auszahlung der Prämienverbilligung erhalten die Krankenversicherungen die Prämienverbilligung vom Kanton und rechnen diese ihren Kunden an den Krankenversicherungsprämien an. Wenn die Prämienverbilligung grösser ist als die Krankenversicherungsprämie, resultiert insgesamt eine Gutschrift zu Gunsten des Kunden, welche die Krankenversicherung entweder dem Kunden oder bei Sozialhilfebezüglern im Falle einer Abtretung der Gemeinde ausbezahlt. Auch hier hat die Gemeinde die Möglichkeit, diese Gutschrift entweder als Aufwandsminderung bei den Krankenversicherungsprämien oder als Rückerstattung (4260) zu verbuchen.

## 12.2 Steuern

### 12.2.1 Allgemeine Buchungsregeln

Da die Steuererträge die Basis zur Berechnung des Finanzausgleiches darstellen, ist eine korrekte und einheitliche Verbuchung von grosser Wichtigkeit. Auf die Problematik der Steuerabgrenzungen, insbesondere auf den Vorgang der Berechnung derer wird in Kapitel 7.2.3 vertieft eingegangen. Für die Artengliederung der Steuererträge stehen die nachfolgenden fünf Arten zur Verfügung:

	Steuerertrag	Wertberichtigung	Tatsächlicher Forderungsverlust
Einkommenssteuern (natürliche Personen)	4000	3182	3183
Vermögenssteuern (natürliche Personen)	4001	3182	3183
Quellensteuern (unter Fr. 120'000 Einkommen)	4002		
Ertragssteuern (juristische Personen)	4010	3184	3185
Kapitalsteuern (juristische Personen)	4011	3184	3185

Untenstehende Tabelle führt für eine Vielzahl von Buchungsfällen die entsprechenden Buchungsvorschriften auf. Diese beziehen sich nur auf die Einkommenssteuern natürlicher Personen. Für die Vermögenssteuern natürlicher Personen sowie die Ertrags- und Kapitalsteuern der juristischen Personen gelten die folgenden Ertrags- und Aufwandkonten (Artengliederung) sinngemäss. Die Bilanzkonten und die funktionale Gliederung gelten für alle Steuerarten analog.

Buchungsfall	Buchungssatz	
	Soll	Haben
Vorausrechnung	Forderungen Gemeindesteuern 10120	Einkommenssteuern aktuelles Jahr 9100.4000
Definitive Veranlagung 1. Buchungssatz: Stornierung der Vorausrechnung der Vorjahre (daher Funktion 9101). 2. Buchungssatz: Verbuchung des neuen Betrags.	Einkommenssteuern Vorjahr 9101.4000	Forderungen Gemeindesteuern 10120
	Forderungen Gemeindesteuern 10120	Einkommenssteuern Vorjahr 9101.4000
Abrechnung definitive Veranlagung im Steuerjahr bei einem Wegzug ins Ausland (Differenzbetrag).	Einkommenssteuern 9100.4000	Forderungen Gemeindesteuern 10120
Bildung aktive Steuerabgrenzung per 31. Dezember, wenn der voraus- sichtliche Steuerertrag <b>höher</b> ist als die Vorausrechnungen. <sup>1</sup>	Aktive Rechnungsabgrenzung Steuern 10420	Einkommenssteuern aktuelles Jahr 9100.4000
Auflösung aktive Steuerabgrenzung des Vorjahres (daher Funktion 9101) per 1. Januar.	Einkommenssteuern Vorjahr 9101.4000	Aktive Rechnungsabgrenzung Steuern 10420
Bildung passive Steuerabgrenzung per 31. Dezember, wenn der voraus- sichtliche Steuerertrag <b>tiefere</b> ist als die Vorausrechnungen.	Einkommenssteuern aktuelles Jahr 9100.4000	Passive Rechnungsabgrenzung Steuern 20420

<sup>1</sup> Derjenige Teil der Steuerabgrenzungen, welcher nicht das aktuelle Jahr, sondern die Vorjahre betrifft, wird über die Funktion 9101 gebildet.

Buchungsfall	Buchungssatz	
	Soll	Haben
Verbuchung des Verzugszinses	Forderungen Gemeindesteuern 10120	Verzugszinsen Steuern 9102.4403
Verbuchung des Vergütungszinses/ Skonti	Vergütungszinsen/Skonti Steuern 9102.3403	Forderungen Gemeindesteuern 10120
Eingang Steuerzahlungen <sup>2</sup>	Bank 10020	Forderungen Gemeindesteuern 10120
Bildung Wertberichtigung Steurguthaben <sup>3</sup>	Wertberichtigung Steurguthaben 9100.3182	Wertberichtigung auf Forderungen Gemeindesteuern 10121
Auflösung Wertberichtigung Steurguthaben <sup>2, 3</sup>	Wertberichtigung auf Forderungen Gemeindesteuern 10121	Wertberichtigung Steurguthaben 9100.3182
Abschreibungen (tatsächliche) von Steurguthaben	Tatsächliche Forderungs- verluste Steurguthaben 9101.3183	Forderungen Gemeindesteuern 10120
Abschreibungen des Verzugszinses	Tatsächliche Forderungsverluste 9101.3183	Forderungen Gemeindesteuern 10120
Nachträglicher Eingang bereits abge- schriebener Steuerforderungen natür- licher Personen (Verlustscheinbewirtschaftung)	Bank 10020	Eingang bereits abgeschriebe- ner Steurguthaben 9101.4293
Nach- und Strafsteuern	Forderungen Gemeindesteuern 10120	Einkommenssteuern Vorjahr 9101.4000
Steuerbussen	Forderungen Gemeindesteuern 10120	Bussen 0220.4270
Entschädigung vom Kanton für Steuerinkasso und/oder -veranlagung der Gemeinde sowie Anteil der Ge- bühren für Fristverlängerungen.	Bank 10020	Entschädigungen vom Kanton 0220.4611
Entschädigung an Kanton für Steu- erinkasso und/oder -veranlagung des Kantons	Entschädigung an Kanton 0220.3611	Bank 10020
Mahngebühren	Bank 10020	Gebühren für Amtshandlungen 0220.4210

<sup>2</sup> Übersteigt der einbezahlte Betrag den gemäss Vorausrechnung geschuldeten Steuerbetrag, so ist der gesamte eingehende Betrag auf das Konto 10120 „Forderungen Gemeindesteuern“ zu verbuchen. Dieses Konto weist nun fallbezogen einen negativen Saldo aus, wird jedoch in der Gesamtheit kaum negativ sein.

<sup>3</sup> Bei der Bildung und Auflösung der Wertberichtigungen muss nicht zwischen aktuellem Jahr (9100) und Vorjahr (9101) unterschieden werden: Sämtliche Wertberichtigungen können im aktuellen Jahr (9100) gebucht werden, auch wenn davon die Vorjahre betroffen sind.

Buchungsfall	Buchungssatz	
	Soll	Haben
Betreibungskosten (falls die Betreibungskosten aktiviert werden)	Dienstleistungen Dritter 0220.3130	Bank 10020
	Forderungen Gemeindesteuern 10120	Rückerstattungen Dritter 0220.4260
Abschreibungen (tatsächliche) von Gebühren für Fristverlängerungen/ Mahnungen und Betreibungskosten	Tatsächliche Forderungsverluste 0220.3181	Forderungen Gemeindesteuern 10120
Pauschale Steueranrechnung	Einkommenssteuern Vorjahr 9101.4000	Bank 10020
Kapitalabfindungen, Liquidationsgewinne	Forderungen Gemeindesteuern 10120	Einkommenssteuern 910X.4000
Umbuchung auf „Steuer Guthaben der Steuerpflichtigen“ per 31. Dezember bei denjenigen Steuerpflichtigen, welche ein Steuer Guthaben aufweisen (= negative Forderungen) <sup>4</sup>	Forderungen Gemeindesteuern 10120	Steuer Guthaben der Steuerpflichtigen 20020

- Sämtliche Aufwendungen der Steuerverwaltung (Veranlagung, Inkasso, allgemeine Verwaltung) werden über die Funktion 0220 verbucht.
- Feuerwehersatzabgaben sind keine Steuern. Es gelten folgende Konten:

Feuerwehersatzabgabe	1500.4200
Tatsächliche Forderungsverluste Feuerwehersatzabgabe	1500.3181

## 12.2.2 Steuerabschreibungen

Bei den Steuerabschreibungen wird zwischen zweifelhaften und uneinbringbaren Forderungen unterschieden. Während erstere eine Wertberichtigung bedingen, werden letztere als tatsächliche Forderungsverluste ausgewiesen. Die beiden Fälle werden nachfolgend dargestellt.

### Zweifelhafte Steuerguthaben (Wertberichtigungen)

Steuerguthaben müssen jährlich bewertet und gegebenenfalls wertberichtigt werden. Für grössere Forderungen und bekannte Risiken sind Einzelwertberichtigungen im Rahmen des erwarteten Forderungsausfalles und unabhängig einer Obergrenze vorzunehmen. Für den restlichen Teil der Steuerforderungen werden pauschale Wertberichtigungen im Umfang der durchschnittlichen Erfahrungswerte der tatsächlichen Forderungsverluste auf Steuerguthaben der letzten drei Jahre oder von maximal 2% der restlichen Bruttosteuer Guthaben vorgenommen (siehe Beispiel auf der folgenden Seite).

Für die per 31. Dezember des Rechnungsjahres hängigen Steuereinsprachen und Rekurse werden zusätzliche Wertberichtigungen gebildet und zwar abhängig von der Wahrscheinlichkeit einer Gutheissung. Dabei ist das Wesentlichkeitsprinzip zu beachten. Beispiel: Ein Steuerzahler erhält im Jahr 2014 die Steuerveranlagung für das Steuerjahr 2013 in der Höhe von 100'000 Franken. Er erhebt dagegen eine Einsprache. Diese Einsprache kann aber erst im Jahr 2015 behandelt werden. Man rechnet damit, dass der Einsprecher teilweise Recht bekommt und die Steuerveranla-

<sup>4</sup> Diese Umbuchung dient nur der Bruttodarstellung von Forderungen gegenüber den Steuerpflichtigen und Guthaben der Steuerpflichtigen per 31. Dezember, damit auch die Wertberichtigungen korrekt berechnet werden können. Das Konto 10120 wird am 1. Januar mittels Umkehrbuchung wieder aufgelöst.

gung mit einer Wahrscheinlichkeit von 80% auf 75'000 Franken reduziert werden muss. In diesem Fall ist auf den Steuerforderungen eine Wertberichtigung in der Höhe von 20'000 Franken<sup>5</sup> zu bilden.

### Uneinbringbare Steuerguthaben und Steuererlasse (Tatsächliche Forderungsverluste)

Uneinbringbare Steuerguthaben liegen dann vor, wenn für das gesamte oder einen Teil eines Steuerguthabens kein Betreibungsverfahren eingeleitet werden kann (z.B. Schuldner hat unbekanntes Aufenthaltsort), das Betreibungsverfahren abgebrochen wurde oder wenn ein Verlustschein vorliegt. Die Abschreibung erfolgt bei der Einkommenssteuer über das Konto 9101.3183 „Tatsächliche Forderungsverluste Einkommenssteuern“. Dabei ist es unerheblich, ob dieselbe Forderung bereits früher als zweifelhaft eingestuft wurde oder nicht. Die Verzugszinsen, die seit der Fälligkeit der Steuer angefallen sind, sind ebenfalls als Steuerabschreibung abzuschreiben (Konto 9101.3183).

Steuererlasse gelten als uneinbringbare Steuerguthaben und werden daher gleich wie Abschreibungen verbucht (9101.3183). Es empfiehlt sich aber, dafür separate Laufnummern zu verwenden.

#### Beispiel 1: Zweifelhafte Steuerguthaben

Die Gemeinde X rechnet erfahrungsgemäss mit einem Ausfall von 2% des Steuerguthabens. Zusätzlich befindet sich die juristische Person Z in erheblichen Zahlungsschwierigkeiten und von den von dieser Unternehmung geschuldeten Steuern in Höhe von 175'000 Franken wird nur ein Eingang in der Höhe von 20% erwartet.

Im laufenden Jahr weist die Gemeinde X per Ende Jahr ein Steuerguthaben von 4.5 Mio. Franken aus. Die Wertberichtigungen auf Forderungen Gemeindesteuern (Konto 10121) per Anfang Jahr betragen 220'000 Franken. Diese sind entsprechend anzupassen:

<u>1. Einzelwertberichtigung Firma Z</u> (80% von 175'000)		Fr. 140'000
<u>2. Pauschalwertberichtigung der übrigen Steuerpflichtigen</u>		
Total Steuerforderungen (Konto 10120) per 31.12.2014	Fr. 4'500'000	
davon: Steuerforderung bei der Firma Z	- Fr. 175'000	
Massgebender Betrag für Pauschalwertberichtigung	<u>Fr. 4'325'000</u>	
Pauschalwertberichtigung (2% von 4'325'000)		Fr. 86'500
<u>3. Totale Wertberichtigung per 31.12.14</u>		<u>Fr. 226'500</u>
<u>4. Anpassung Wertberichtigungskonto</u>		
Bestand Wertberichtigungen auf Forderungen (Konto 10121) per 1.1.14	- Fr. 220'000	
Erhöhung Wertberichtigungen auf Forderungen Gemeindesteuern		<u>Fr. 6'500</u>

Datum	Vorgang	Buchung		
		Soll	Haben	Betrag
31.12.2014	Anpassung der Wertberichtigung Steuerguthaben	Wertberichtigung Steuerguthaben 9100.3182	Wertberichtigung auf Forderungen Gemeindesteuern 10121	Fr. 6'500

Falls die Wertberichtigung am Jahresende tiefer ist als zu Jahresbeginn, dann ist die entsprechende Auflösung zu verbuchen (Umkehrbuchung).

<sup>5</sup> Steuerertragsminderung von 25'000 Franken multipliziert mit der Eintretenswahrscheinlichkeit von 80% = 20'000 Franken.

Beispiel 2: Uneinbringbare Steuerguthaben

Ein Steuerpflichtiger gerät in den privaten Konkurs und kann die ausstehende Steuerrechnung 2014 in der Höhe von 10'000 Franken zuzüglich 458 Franken Verzugszins sowie 80 Franken Betreibungsgebühren nicht mehr begleichen. Ein Verlustschein über den geschuldeten Betrag wird ausgestellt. Die Forderung ist vollumfänglich abzuschreiben.

Datum	Vorgang	Buchung		
		Soll	Haben	Betrag
30.08.2015	Abschreibung der Steuerforderung	Tatsächliche Forderungsverluste Einkommenssteuer (Vorjahr) 9101.3183	Forderungen Gemeindesteuern 10120	Fr. 10'000
	Abschreibung des Verzugszinses	Tatsächliche Forderungsverluste 9101.3183	Forderungen Gemeindesteuern 10120	Fr. 458
	Abschreibung der Betreibungsgebühren	Tatsächliche Forderungsverluste 0220.3181	Forderungen Gemeindesteuern 10120	Fr. 80

### 12.2.3 Quellensteuern

Bei Quellensteuerpflichtigen mit einem Einkommen unter 120'000 Franken pro Jahr wird keine Steuerveranlagung gemacht. Die vom Kanton erhaltenen Quellensteuern (alle 3 Monate) werden wie folgt verbucht: 10020/9100.4002. In diesem Fall entsprechen die eingekommenen Steuern den definitiven Steuern. Das vierte Quartal muss periodengerecht abgegrenzt werden.

Bei Quellensteuerpflichtigen mit einem Einkommen von über 120'000 Franken pro Jahr wird nachträglich eine Steuerveranlagung gemacht. Die vom Kanton mit einer separaten Abrechnung unregelmässig erhaltenen „Quellensteuern“ werden nicht als Quellensteuern verbucht, sondern dem jeweiligen Steuerpflichtigen gutgeschrieben: 10020/10120. Die definitive Veranlagung wird als Einkommens- oder Vermögenssteuer (Vorjahr) gebucht (9101.4000 oder 9101/4001)<sup>6</sup>. Zur vollständigen Darstellung ist für Steuerpflichtige über 120'000 Franken der mutmassliche Steuerertrag abzugrenzen (siehe dazu Kapitel 7.2.3).

<sup>6</sup> Wenn die Gemeinde das Inkasso selbst macht, dann lautet das Bilanzkonto: 10120

## 12.3 Ausserordentliche Buchungen

Grundsätzlich gibt es im HRM2 zwei Arten von ausserordentlichen Transaktionen:

- finanzpolitisch motivierte Buchungen (wie Einlage in Vorfinanzierung)
- nicht finanzpolitisch motivierte Buchungen (wie Aufwände im Zusammenhang mit Naturkatastrophen)

Einlagen in das Eigenkapital (Kontengruppe 389) resp. Entnahmen aus dem Eigenkapital (Kontengruppe 489) für Rücklagen der Globalbudgetbereiche und Vorfinanzierungen gelten immer als ausserordentlichen Aufwand, resp. Ertrag. Die nachfolgend aufgeführten Kriterien finden somit für die Kontengruppen **keine** Anwendung.

Nicht finanzpolitisch motivierter Aufwand und Ertrag gelten als ausserordentlich, wenn:

- mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte,
- sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen,
- sie nicht zum operativen Geschäft (Leistungserstellung) gehören und
- der Betrag wesentlich ist.

Diese Kriterien sind zwingend kumulativ einzuhalten. Ansonsten gilt der Sachverhalt nicht als ausserordentlich.

Der Begriff ausserordentlich darf nicht verwechselt werden mit aussergewöhnlich. Es sind viele aussergewöhnliche Sachverhalte denkbar, die jedoch nicht als ausserordentlich verbucht werden dürfen (zum Beispiel die Ausfinanzierung einer Pensionskasse). Der Begriff „ausserordentlich“ ist sehr eng auszulegen, weshalb es praktisch keine ausserordentlichen Buchungen geben sollte. Auf keinen Fall darf die ausserordentliche Stufe der Erfolgsrechnung für eine Manipulierung des ordentlichen Ergebnisses missbraucht werden.

Als ausserordentlich gelten zum Beispiel:

- Aufwände und Erträge im Zusammenhang mit Naturkatastrophen (wie Sturmschäden).
- Erträge aus Spenden, zum Beispiel der Glückskette.

Nicht als ausserordentlich gelten zum Beispiel:

- Steuererträge: Diese können aufgrund konjunktureller Faktoren starken Schwankungen unterworfen sein. Solche Schwankungen liegen jedoch in der Natur der Sache und gelten nicht als ausserordentlich.
- Finanzausgleich: Auch wenn der Finanzausgleich Schwankungen unterliegt, so ist er in keinem Fall als ausserordentlich zu betrachten, auch nicht derjenige Teil, welche über/unter den Erwartungen liegt.
- Ausfinanzierung der Pensionskasse: Dies sind de facto in der Vergangenheit zu wenig bezahlte Beiträge, die es nachzuholen gilt.
- Gewinne resp. Verluste aus Privatisierungen (z.B. Verkauf der eigenen Antennenanlage mit einem entsprechenden Gewinn).
- Erlöse aus Heimfallrechten.
- Gewinne resp. Verluste aus dem Verkauf von Aktien, Beteiligungen, Liegenschaften, etc.
- Selbstverständlich gelten auch die Verbuchung von Rückstellungen oder Einlagen und Entnahmen in/aus Fonds und Spezialfinanzierungen grundsätzlich nicht als ausserordentlich.

Bei all diesen Beispielen werden nicht sämtliche Kriterien kumulativ eingehalten: Sie sind entweder voraussehbar und/oder beeinflussbar und/oder gehören zum operativen Geschäft.